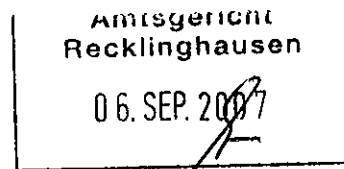


Rainer Hoffmann  
Lohweg 26  
Telefon: 02361/492434

06.09.2007  
45665 Recklinghausen  
FAX: 02361 / 494676

An das  
Amtsgericht Recklinghausen  
**Herrn Richter Dirk Vogt**  
Postfach  
45665 Recklinghausen



**(persönlich eingereicht am 06.09.2007)**

Geschäftsnummer: 28 DS 32 Js 56/04 -27/06,  
Strafsache gegen R. Hoffmann

Sehr geehrter Herr Richter Vogt,  
gemäß dem beigefügten 12-seitigen Schriftsatzes stelle ich den

### **Antrag**

das Protokoll der Hauptverhandlung in dem Verfahren 28 DS 32 JS 569/04 -27/06 zu  
ändern bzw. zu korrigieren.

Hochachtungsvoll  
Rainer Hoffmann

Eine handschriftliche Unterschrift in schwarzer Tinte, die als 'RH' beginnt und in einer eleganten, geschwungenen Schrift gehalten ist.

**Protokoll- Korrekturen**  
**zu Strafverfahren Amtsgericht Recklinghausen 28 DS 32 JS 569/04 -27/06**

**Protokoll**

**Korrektur**

**1. Verhandlungstag am 25.05.2007**

<p>1. Seite: <b>FALSCH:</b>....wegen Beleidigung</p>	<p>1. Seite: <b>Richtig:</b> ...wegen "Übler Nachrede"</p>
<p>2. Seite: falsche Anklageverlesung</p>	<p>2. Seite: Der Angeklagte erwähnte, daß die Anklageschriften falsch sind, weil die drei Anklageschriften fälschlicherweise ein Aktenzeichen 3 O 343/02 (anstatt 1 O 343/02) erwähnen.</p>
<p><b>Falsch:</b> "Ich wurde vorurteilt, weil meine Beweise nicht anerkannt wurden."</p>	<p><b>Richtig:</b> "Ich wurde dort verurteilt, weil der Richter Krökel meine Beweisanträge und Beweise nicht berücksichtigt hat. Insbesondere hat er den Gutachtenantrag vom 03.02.1998 bzw. 05.02.1998 nicht berücksichtigt und bewertet, daß der Gutachter Sonnenschein die Werbeanzeige bezüglich des "Wärmebedarfs" (Trinkwassererwärmung und Raumheizungswassererwärmung) bewerten sollte, was der Gutachtenantrag vom 03.02.1998 bzw. 05.02.1998 nachweislich belegt." Der Richter Krökel hatte die Werbeanzeige nur auf die Trinkwassererwärmung bezogen und bewertet, obwohl er wusste, dass der Solaranbieter auch die "solare 60%-Effizienz" auf die Raumheizungswassererwärmung bezogen hatte. Die Argumentation des Richters Krökel in seinem Urteil ist unlogisch, da eine Solaranlage keinen Wasserbedarf deckt und 200 Liter Wasser im März liefert, sondern eine Solaranlage soll einen Wärmebedarf decken, der ausreicht um 200 Liter Wasser im März zu erwärmen."</p>
<p><b>Falsch:</b> "Sie haben die falsche Anzeige in der Zeitung beurteilt. Es gab zwei Anzeigen"</p>	<p><b>Richtig:</b> "Durch die Art und Weise, wie die späteren Urteile LG Bochum 1 O 343/02 vom 25.06.2002 und LG Bochum 16 O 100/04 vom 07.12.2004 zustande gekommen sind, besteht der Verdacht, daß im Rahmen des Verfahrens 1 O 302/97 bereits die 2 Werbeanzeige aus 1997/1998 für die Punkte 3 und 4 aus dem Gutachten vom 10.11.1998 verwendet worden ist. Denn die 2. falsche Werbeanzeige existierte nachweislich bereits im "September 1997" und <b>nicht</b>, wie der RA Gigerl in diversen Schriftsätzen fälschlicherweise behauptete, aus "Oktober 1998". Dadurch, dass die 2. falsche Werbeanzeige nachweislich im September 1997 bereits existierte, besteht der Verdacht,</p>

**Protokoll- Korrekturen  
zu Strafverfahren Amtsgericht Recklinghausen 28 DS 32 JS 569/04 -27/06**

Protokoll	Korrektur
	<i>dass der Gutachter Sonnenschein für das Gutachten vom 10.11.1998 die 2. Werbeanzeige aus 1997 beurteilte, die ihm wohlmöglich unter zur Hilfenahme des RA Gigerl und Richter Krökel zugeleitet worden ist. Der Wortlaut des Gutachtens vom 10.11.1998 widerlegt meinen Verdacht nicht."</i>
<b>Fehlt im Protokoll</b>	Der Angeklagte verlas den letzten Abschnitt des Schreibens vom 12.11.1997 des RA Gigerl. Erst durch dieses Schreiben vom 12.11.1997, also fast 22 Monate nach dem Schalten der Werbeanzeige vom 19.01.1996, wurde dem Angeklagten bewusst, dass der Solaranbieter Grosse-Büning den Angeklagten bezüglich der "60%igen solaren Effizienz" belogen und betrogen hatte.
<b>Falsch:</b> "Der Vorsitzende verlas das Urteil des LG Essen 43 O 10/99 bzgl. der Verbraucherschutzklage gegen den Solaranbieter."	<b>Richtig:</b> Der Vorsitzende verlas das Urteil des <b>OLG Hamm 4 U 112/99 vom 27.01.2000</b> bzgl. der Verbraucherschutzklage gegen den Solaranbieter. Der Angeklagte wies nach Rückfrage durch den Vorsitzenden Richter darauf hin, dass der Solaranbieter Grosse-Büning zu seinen Gunsten diese Verbraucherschutzklage gewonnen hatte, und <b>nicht</b> der Angeklagte bzw. <b>nicht</b> der Verbraucherschutzverein in Berlin diesen Prozess gewonnen hatte. Diese Verbraucherschutzklage, die der Solaranbieter Grosse-Büning gewonnen hatte, betraf allerdings die 2. Werbeanzeige aus 1997/1998, und somit nicht die Werbeanzeige, die der Solaranbieter am 19.01.1996 gegenüber dem Angeklagten geschaltet hatte.
<b>Falsch:</b> "Durch die Nichtberücksichtigung (des Verbraucherschutzurteils) wurde das Urteil des LG Bochum 1 O 343/02 erlassen."	Dieser Satz muss aus dem Protokoll gestrichen werden, da ich diesen Satz nie behauptet habe.
<b>Falsch:</b> "Ich wurde dort erpresst dem Anerkenntnisurteil zuzustimmen. Sonst würde ich in den Knast gehen."	<b>Richtig:</b> "Da der Richter Krökel im Verfahren 1 O 343/02 wohl befürchtete, daß ich beweisen können würde, dass das OLG Hamm Berufungsurteil-AZ: 12 U 27/00 bezüglich der Solar-Werbeanzeige falsch gewesen ist und der RA Gigerl in der Klageschrift vom 10.5.2002 zu 1 O 343/02 bezüglich der 1998er-Werbeanzeige dann zwangsläufig die Unwahrheit vorgetragen hatte, erpresste mich der Richter Krökel am 25.06.2002 in der Verhandlung 1 O 343/02 mit, so wörtlich "Knast"-Androhungen, wenn ich die Sichtweise der Justiz nicht akzeptieren würde. Der Richter Krökel wusste am

**Protokoll- Korrekturen  
zu Strafverfahren Amtsgericht Recklinghausen 28 DS 32 JS 569/04 -27/06**

Protokoll	Korrektur
	25.06.2002 <i>nachweislich, daß der Klagevortrag des RA Gigerl bezüglich der Oktober1998-Werbeanzeige falsch sein musste, weil bereits im Februar 1998 ein Gutachtenantrag im Verfahren 1 O 302/97 über die Werbeanzeige gestellt worden war. Dieser Hinweispflicht ist der Richter Krökel im Verfahren 1 O 343/02 am 25.06.2002 nicht nachgekommen. Stattdessen hat er mich mit "Knast" bedroht und zu einem Anerkenntnisurteil genötigt."</i>
Es fehlt im Protokoll	Der Angeklagte verlas eine Pressemeldung des Bundesumweltministerium vom 04.04.2005, in der behauptet worden war, dass man mit Solarkollektoren "bis zu 60% des Wärmebedarfs" decken können würde. Der Gesamtwärmebedarf wurde vom Bundesumweltministerium mit 21.600 kWh angegeben. Es müsste somit in Deutschland Kollektoren geben, die 12.960 kWh Heizwärme im Jahr liefern können. Das wäre lt. dem Angeklagten nicht der Fall. Der Angeklagte kritisierte diese Pressemeldung vom 04.04.2006 des BMU scharf und stellte klar, dass der Angeklagte auf ähnliche Art und Weise bereits im Jahre 1996 von dem Solaranbieter Grosse-Büning getäuscht worden sei.
Es fehlt im Protokoll	Der Angeklagte zitierte eine WDR-TV-Sendung vom 18.11.2003 in der ein Bürger behauptete, er könne 70% seiner Gaskosten mit einem 4qm-Solarkollektor einsparen, was mit dieser Größe von Kollektoren nicht möglich sei, so der Angeklagte.
Es fehlt im Protokoll	Der Angeklagte wies daraufhin, dass er, der Angeklagte, in seiner Klageschrift vom 29.12.2001 zu Amtsgericht Marl 16 C 676/01 erwähnt hat, dass das OLG Hamm im Urteil vom 04.07.2001 die Werbeanzeigen vertauscht hat und fälschlicherweise die 2. Werbeanzeige in der Urteilsbegründung des OLG Hamm vom 04.07.2001 verwendet worden ist.
Es fehlt im Protokoll	Der Vorsitzende Richter las anstelle des Urteils 16 C 676/01 vom Amtsgericht Marl fälschlicherweise das Urteil 16 C 693/00 vor. Der Angeklagte wies den Vorsitzenden Richter daraufhin, dass er nicht das Urteil 16 C 676/01 vorgelesen hatte, sondern das Urteil 16 C 693/00. Der Vorsitzende Richter merkte an, dass die angeforderte Akte 16 C 676/01 vom Amtsgericht Marl noch nicht eingetroffen sei.
Es fehlt im Protokoll	Der Angeklagte erwähnte seine Vernehmung

**Protokoll- Korrekturen  
zu Strafverfahren Amtsgericht Recklinghausen 28 DS 32 JS 569/04 -27/06**

Protokoll	Korrektur
	<p>vom 23.03.2005 durch den OSTA Schneider. Der Angeklagte erwähnte, dass der OSTA Schneider ebenfalls von "Rechtsbeugung" sprach, als der Angeklagte seine Beweise am 23.03.2005 vorlag.</p> <p>Der OSTA Schneider stellte klar, dass er am 23.03.2005 bei der Vernehmung folgendes behauptet hat: "Wenn denn Ihre Meinung richtig ist, dann könnte es eine Rechtsbeugung sein."</p>
Es fehlt im Protokoll	Der Angeklagte behauptet, dass der Richter Krökel den Rechtsanwalt Gigerl in der Verhandlung am 25.06.2002 geduzt hat.
Es fehlt im Protokoll	<p>Der Angeklagte zitiert den 3. Punkt der dienstlichen Äußerung des Richters Krökel vom 04.04.2006, in der der Richter Krökel behauptet hatte: "<i>Ich habe im Verfahren 1 O 302/97 keine Werbeanzeige aus 1996 vorsätzlich unterschlagen.</i>"</p> <p>Der Angeklagte interpretiert auf grund dieser dienstlichen Äußerung vom 04.04.2006, dass der Richter Krökel im Folgeverfahren 1 O 343/02 gewusst haben muss, dass der RA Gigerl in der Klageschrift vom 10.05.2002 zu 1 O 343/02 im Bezug auf die 1998er-Werbeanzeige die Unwahrheit vorgetragen hatte und der Richter Krökel ist der Aufklärungspflicht nach § 139 ZPO über diesen unwahren Parteivortrag nach § 138 ZPO nicht nachgekommen.</p>
Es fehlt im Protokoll	Der Angeklagte führte aus, dass bis Mai 2002 die korrekten Datumswerte der beiden unterschiedlichen Werbeanzeigen nicht einwandfrei nachgewiesen worden seien. Dieses sei auch der Grund gewesen, warum der RA Gigel und sein Mandant Grosse-Büning versuchten, die spätere 1997/1998er Werbeanzeige argumentativ für die eigenen Zwecke zu verwenden.
Es fehlt im Protokoll	Der Angeklagte erwähnte, dass am 25.06.2002 im Verfahren 1 O 343/02 der Richter Krökel der <u>Einzige</u> aufgrund der Aktenlage Kenntnis davon hatte, dass die korrekte Werbeanzeige vom 19.01.1996 sich in der Akte 1 O 302/97 befunden hatte und somit wusste, dass der RA Gigerl in der Klageschrift vom 10.05.2002 die Unwahrheit vorgetragen hatte.
<p><b>Falsch bzw. unvollständig:</b> Der Angeklagte überreichte ein Schreiben an RA Dr. Gigerl dem Gericht, welches als Anlage zu Protokoll genommen wurde.</p>	<p><b>Richtig:</b> Der Angeklagte überreichte ein zweiseitiges Schreiben an den RA Gigerl vom 15.07.2006 an das Gericht, in dem der RA Gigerl von dem Angeklagten aufgefordert worden ist,</p>

**Protokoll- Korrekturen**  
**zu Strafverfahren Amtsgericht Recklinghausen 28 DS 32 JS 569/04 -27/06**

Protokoll	Korrektur
	<p>seinen in dem Schreiben zitieren unwahren Parteivortrag vom 10.05.2002 zu korrigieren. Der Angeklagte erwähnte, dass der RA Gigerl diesem Korrekturantrag bis heute 25.05.2007 nicht nachgekommen sei. Der Vorsitzende Richter Vogt unterstellte den Wahrheitsgehalt des Schreibens vom 15.07.2006.</p>
<p>Es <b>fehlt</b> im Protokoll</p>	<p>Der Angeklagte erwähnte daß er am 30.08.2004 die STA Bochum mit einem Fax auf den Prozessbetrug des RA Gigerl hingewiesen hatte. Der Angeklagte zitierte aus einem Schreiben mit Datum vom 07.09.2004 mit Aktenzeichen 32 JS 371/04, in dem der Eingang der Strafanzeige bestätigt worden ist. Der Angeklagte zitierte aus einem weiteren Schreiben der STA Bochum, das der Angeklagte am 30.09.2004 erhalten hatte. Der Angeklagte zitierte aus diesem Schreiben, daß die Strafanzeige unter Bezugnahme der Generalstaatsanwaltschaft Hamm und unter Bezugnahme des Justizministeriums NRW gegen den RA Gigerl eingestellt worden sei. Der Angeklagte erwähnte, daß dieses Verfahrenseinstellungs-Schreiben, was er am 30.09.2004 erhalten hatte, das gleiche Datum "07.09.2004" ausgewiesen hatte. Der Angeklagte schloss aus den gleichen Datumswerten "07.09.2004" der beiden Schreiben, daß der verantwortliche Oberstaatsanwalt Schneider nicht ermittelt hatte und der OSTA Schneider mit dem zweitlich unterschiedlichen Versenden der Schriftstücke den fälschlichen Eindruck vermitteln wollte, daß der OSTA Schneider ca. 3 Wochen lang ermittelt hätte und dann das Verfahren eingestellt hätte. Der Angeklagte erwähnte weiter, daß sich keinerlei Zeugenvernehmungen weder über eine Aussage zu den Vorwürfen von dem RA Gigerl, noch von Herrn Grosse-Büning noch von dem Richter Krökel in den Ermittlungsakten befinden würde.</p>

**Protokoll- Korrekturen**  
**zu Strafverfahren Amtsgericht Recklinghausen 28 DS 32 JS 569/04 -27/06**

**Protokoll**

**Korrektur**

**2. Verhandlungstag am 13.06.2007**

Seite 666 der Akte: <b>FALSCH:</b> ...wegen Beleidigung	Seite 666 der Akte: <b>Richtig:</b> ...wegen "Übler Nachrede"
<b>FALSCH</b> auf Seite 667: "Der Verteidiger beantragte, die Zeugenvernehmung durch Aufnahme auf Tonband durchzuführen. Dies wurde durch das Gericht nach Verweisung durch die STPO abgelehnt."	<b>RICHTIG:</b> "Der Verteidiger beantragte, die Zeugenvernehmung durch Aufnahme auf Tonband durchzuführen. Der Staatsanwalt merkte an, dass das nicht durch die STPO vorgesehen sei. Der Angeklagte merkte an, daß diese Möglichkeit sehrwohl durch die STPO vorgesehen sei, aber lt. RISTBV diese Entscheidung im Ermessensbereich des Richters liegen würde. Das Gericht lehnte eine Tonbandaufzeichnung in Anlehnung an die RISTBV ab."
Seite 672; Zeugenvernehmung RA Gigerl: <b>Es fehlt im Protokoll</b>	Der Angeklagte stellte die Frage an den RA Gigerl, wann der Wahrheitsbeweis im Verfahren 1 O 343/02 erbracht worden sei, daß die Werbeanzeige aus 1996 auch wirklich von 1996 gewesen ist. Die Frage blieb vom Zeugen unbeantwortet.
Seite 672; Zeugenvernehmung RA Gigerl: <b>Es fehlt im Protokoll</b>	Der Zeuge Gigerl verlas Ausschnitte aus dem Fax vom 08.02.2004, was der Angeklagte dem Zeugen Gigerl am 08.02.2004 geschickt hatte und wo der Zeuge Gigerl auf seinen Fehler mit der Werbeanzeige hingewiesen worden war.
Seite 672; Zeugenvernehmung RA Gigerl: <b>Es fehlt im Protokoll</b>	Der Angeklagte beantragte die Verlesung des Mails vom 26.05.2002, was der Angeklagte dem Zeugen Grosse-Büning am 26.05.2002 geschickt hatte. Der Antrag wurde vom Gericht nicht bewertet.
Seite 672; Zeugenvernehmung RA Gigerl: <b>Es fehlt im Protokoll</b>	Der Verteidiger verlas Teile aus dem Schreiben des RA Schmidt vom 07.06.2002, in dem auch die beiden unterschiedlichen Werbeanzeigen dargelegt worden sind.
Seite 672; Zeugenvernehmung RA Gigerl: <b>Es fehlt im Protokoll</b>	Der Angeklagte fragt den Zeugen Gigerl, warum in der Verhandlung am 25.06.2002 zu 1 O 343/02 das Gericht nicht darüber informiert hat, dass die Werbeanzeige aus 1996 die korrekte Werbeanzeige ist. Der Zeuge Gigerl wiederholt seine Aussage, dass er sich mit den Werbeanzeigen vertan hat.
Seite 672; Zeugenvernehmung RA Gigerl: <b>Es fehlt im Protokoll</b>	Der Angeklagte fragt den Zeugen Gigerl, ob das OLG Hamm in dem Berufungsverfahren zur Solaranlage in dem Urteil vom 04.07.2001 die Werbeanzeige aus 1996 verwendet hat
Seite 673; Zeugenvernehmung Grosse-	<b>Frage des Angeklagten an den Zeugen</b>

**Protokoll- Korrekturen  
zu Strafverfahren Amtsgericht Recklinghausen 28 DS 32 JS 569/04 -27/06**

<b>Protokoll</b>	<b>Korrektur</b>
<p>Büning:: Es fehlt im Protokoll</p>	<p><b>Grosse-Büning:</b> <i>"Haben Sie mir eine solare Raumheizungsunterstützung angeboten und verkauft ?"</i></p> <p><b>Antwort von Grosse-Büning:</b> <i>"Die Regelung kann es. Aber ich habe ihnen damals den 6qm-Kollektor definitiv nur für die Warmwasserbereitung verkauft ?"</i></p> <p><b>Frage des Angeklagten:</b> <i>"6 oder 7 qm ??"</i></p> <p><b>Antwort von Grosse-Büning:</b> <i>"Es waren 7 einhalb qm angedacht, und dann kam die Aussage des Architekten, es passte die Größe nicht und dann haben wir die Größe geändert im gegenseitigen einvernehmen."</i></p>



**Protokoll- Korrekturen  
zu Strafverfahren Amtsgericht Recklinghausen 28 DS 32 JS 569/04 -27/06**

**Protokoll**

**Korrektur**

**3. Verhandlungstag am 20.06.2007**

Seite 680 der Akte: <b>FALSCH:</b> ....wegen Beleidigung	Seite 680 der Akte: <b>Richtig:</b> ...wegen "Übler Nachrede"
Seite 681 der Akte, Zeugenvernehmung RA Rudolf Schmidt: <b>Falsch</b> im Protokoll: <i>"Ich weiss noch, dass der damalige Richter Herrn Hoffmann daraufhingewiesen hatte, dass, wenn er so weiter macht, bald im Gefängnis landet. Ich hatte nicht den Eindruck, dass Herr Hoffmann sich davon unter Druck gesetzt fühlte und aus diesem Grund dem Anerkenntnis zugestimmt hat."</i>	<b>Richtig ist:</b> <i>"Ich weiss noch, dass der damalige Richter Herrn Hoffmann daraufhingewiesen hatte, dass, wenn er so weiter macht, bald im Knast landet. Herr Hoffmann war ziemlich erschreckt, als er hörte, daß sein Verhalten ihn notfalls auch in Knast bringen kann." Der Richter Krökel hat im Laufe der Verhandlung schon recht intensiv auf Herrn Hoffmann eingeredet und dass er diese Verunglimpfungen gegen Grosse-Büning mal langsam einstellen soll. Die Sache ging so weit, dass er in Aussicht gestellt hat, dass die Fortsetzung eines solchen Verhaltens ihn zumindest in den Knast bringen kann."</i>
Seite 681 der Akte: <b>Falsch</b> im Protokoll Das Urteil des Landgericht Bochum vom 07.12.2004 wurde verlesen.	<b>Richtig ist:</b> Es wurde das <b>Rubrum</b> des Urteils des Landgerichts Bochum 16 O 100/04 vom 07.12.2004 verlesen.
Seite 682 der Akte: <b>Falsch</b> im Protokoll Die eingereichten Beweisanträge des Angeklagten wurden verlesen.	<b>Richtig ist:</b> Der Beweisantrag "Verstoss gegen die RISTBV durch OSTA Schneider in der HV am 25.05.2007 und am 13.06.2007 Beweisantrag" wurde in Auszügen verlesen.  Der Beweisantrag "Mutmassliche Rechtsbeugung durch Richter Dr. Nowak im Verfahren LG Bochum 16 O 100/04 am 07.12.2004 Beweisantrag im Strafverfahren 28 Ds 32 Js 569/04" wurde <u>nicht</u> verlesen.  Der Beweisantrag des Angeklagten " <b>Mutmassliche Rechtsbeugung durch Richter Dr. Nowak im Verfahren LG Bochum 16 O 100/04 am 07.12.2004 Beweisantrag im Strafverfahren 28 Ds 32 Js 569/04</b> " wurde ohne Angaben von Gründen vom Gericht nicht berücksichtigt.
Seite 684 der Akte: <b>Unvollständig</b> im Protokoll "Bezüglich Ziffer 9 des Beweiantrages vom 19.06.2007 reichte der Angeklagte das Original des Kostenvoranschlages dem vorsitzenden Richter Vogt, der diesen Auszugsweise verlas. Der Angeklagte erhielt das Original zurück.	<b>Richtig ist:</b> "Bezüglich Ziffer 9 des Beweiantrages vom 19.06.2007 reichte der Angeklagte das Original des Kostenvoranschlages des Herrn Grosse-Büning vom 05.03.1996 dem vorsitzenden Richter Vogt, der diesen Auszugsweise verlas: In dem Kostenvoranschlag ist auf Seite 9 die Position 6.01 ausgewiesen: <b>"PARADIGMA Solarkollektoranlage SOLAR 750 zur Warmwasserbereitung und</b>

**Protokoll- Korrekturen  
zu Strafverfahren Amtsgericht Recklinghausen 28 DS 32 JS 569/04 -27/06**

<b>Protokoll</b>	<b>Korrektur</b>
	<p><b>Heizungsunterstützung".</b> Der Angeklagte wies darauf hin, dass dieser Beweis im Widerspruch zu der Zeugenaussage des Herrn Grosse-Büning vom 13.06.2007 steht, und der Verdacht der uneidlichen Falschaussage bestehen würde. Herr Grosse-Büning hatte in seiner Zeugenaussage vom 13.06.2007 behauptet, er hätte dem Angeklagten keinen Solarkollektor mit Heizungsunterstützung verkauft, sondern nur einen Kollektor zur Warmwasserbereitung.</p>

**Protokoll- Korrekturen  
zu Strafverfahren Amtsgericht Recklinghausen 28 DS 32 JS 569/04 -27/06**

**Protokoll**

**Korrektur**

**4. Verhandlungstag am 11.07.2007**

keine Korrekturen

**Protokoll- Korrekturen  
zu Strafverfahren Amtsgericht Recklinghausen 28 DS 32 JS 569/04 -27/06**

**Protokoll**

**Korrektur**

**5. Verhandlungstag am 19.07.2007**

**Unvollständig** im Protokoll:

Der Angeklagte hielt sein Schlusswort, das in schriftlicher Form als Anlage zum Protokoll genommen wurde.

**Richtig ist:**

Der Angeklagte hielt sein Schlusswort, das in schriftlicher Form **als ein 33-seitiger Schriftsatz** als Anlage zum Protokoll genommen wurde.

**Protokoll- Korrekturen**  
**zu Strafverfahren Amtsgericht Recklinghausen 28 DS 32 JS 569/04 -27/06**

**Protokoll**

**Korrektur**

**6. Verhandlungstag am 30.07.2007 - Urteilsverkündung**

Es fehlt im Protokoll:

Der Vorsitzende Richter Vogt begründete seine Entscheidung u.a. damit, dass lt. Aussage des Anwalts Rudolf Schmidt, dem ehemaligen Verteidiger bestätigt worden sei, dass im Verfahren LG Bochum 1 O 343/02 ein Anerkenntnisurteil von Anfang an geplant gewesen sei und der RA Schmidt seinen Mandanten Hoffmann dazu geraten hätte. Ausserdem hätte die Vernehmung des Zeugen Rudolf Schmidt bestätigt, so Richter Vogt, dass der Richter Krökel den Angeklagten am 25.06.2002 nicht mit Knastandrohungen genötigt hätte.

Stand: 06.09.2007, 07Uhr00  
Rainer Hoffmann

